



Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Oberösterreich

**Verwaltungsjahr
1997**

Bisher erschienen:

- Reihe**
Oberösterreich 1998/1
Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Erfüllung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien sowie die psychiatrische Versorgung im Land Oberösterreich
- Reihe**
Oberösterreich 1998/2
Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Mautvignette
- Reihe**
Oberösterreich 1998/3
Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Oberösterreichische Kraftwerke AG und die Kirchdorfer Fernheizkraftwerk GesmbH
- Reihe**
Oberösterreich 1998/4
Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf den Bezirksabfallverband Linz-Land
- Reihe**
Oberösterreich 1998/5
Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über den Bezirksabfallverband Linz-Land (inhaltsgleich mit 1998/4)

Auskünfte

Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Druck: Österreichische Staatsdruckerei AG

Herausgegeben: Wien, im Dezember 1998



**Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes**

in bezug auf das

Bundesland Oberösterreich

Verwaltungsjahr 1997

ALLGEMEINER TEIL

A

Vorbemerkungen	
<u>Vorlage an den Landtag</u>	<u>1</u>
<u>Darstellung der Prüfungsergebnisse</u>	<u>1</u>

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern	
<u>Öffentliche Förderungen</u>	<u>3</u>

BESONDERER TEIL

Ober- österreich	Bereich des Bundeslandes Oberösterreich	
	<u>Unerledigte Anregungen aus Vorjahren</u>	<u>9</u>
	<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	<u>13</u>
	 Prüfungsergebnisse	
	<u>EU-Mittel in Oberösterreich; Aufbau- und Ablauforganisation sowie Kontrollsysteme</u>	<u>15</u>
	<u>Landesabfallverwertungsunternehmen GesmbH, Linz</u>	<u>27</u>
	<u>Oberösterreichischer Verkehrsverbund</u>	<u>39</u>
	<u>Bundesstraßenverwaltung Oberösterreich</u>	<u>49</u>
	<u>Krankenfürsorge für oberösterreichische Gemeindebeamte</u>	<u>61</u>

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Oberösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs 6 erster Satz B-VG über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht. Über die Gebarungüberprüfung Bundesstraßenverwaltung Oberösterreich wird dem Nationalrat inhaltsgleich berichtet.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Bei dem in diesem Bericht enthaltenen Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.



Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Öffentliche Förderungen

Vorbemerkungen

Der RH hat — beginnend mit den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsjahres 1993 — für alle Bundesländer gleichlautende Bemerkungen zu Hauptproblemen der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattungen veröffentlicht. Die diesjährige Problemstellung befaßt sich mit dem Förderungswesen.

Die österreichische Förderungslandschaft ist historisch gewachsen. Neben der Abwicklung von Förderungen durch staatliche Dienststellen bedienen sich die Gebietskörperschaften auch ausgegliederter Einrichtungen bzw. rechtlich selbständiger Gesellschaften. Es entstand ein im internationalen Vergleich umfangreiches Förderungssystem, das durch eine Vielzahl von Institutionen und Instrumenten gekennzeichnet und schwer überschaubar ist.

Durch den Beitritt zur EU sind die Rahmenbedingungen für die öffentlichen Förderungen wesentlich geändert worden. Artikel 92 des EG-Vertrages stellt unter dem Aspekt der Wettbewerbsverfälschung und der Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten den Grundsatz der Unvereinbarkeit von staatlichen Beihilfen an Unternehmungen mit dem Gemeinsamen Markt auf. Die Wettbewerbspolitik und das Beihilfenrecht der EU stellen sich somit als zusätzliche Anforderungen an das traditionelle österreichische Förderungssystem dar.

Dezentraler Aufbau des Förderungswesens

Förderungsbegriff

Im allgemeinen werden unter Förderungen Ausgaben der öffentlichen Hand für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen verstanden, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachten oder beabsichtigten Leistung, an der ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, gewährt werden, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Leistung zu erhalten. Wesentlich ist daher das sogenannte subventionsgerechte Verhalten, wobei hierfür unmittelbare Zahlungen (direkte Förderungen) oder Abgabenerleichterungen (indirekte Förderungen) in Betracht kommen.



Öffentliche Förderungen

5

Wirtschaftsförderung und EU-Programme

Das im BKA installierte IT-System FINKORD erfaßt 40 bundesweite Förderungsaktionen. Bei der EU wurden 50 Bundesaktionen und 100 Aktionen der Länder angemeldet. Weitere 200 Aktionen von Gemeinden liegen unter den von der EU vorgesehenen Betragsgrenzen.

Alleine mit der Abwicklung des Teilbereiches Wirtschaftsförderungsaktionen befassen sich auf Bundesebene, abgesehen von den Bundesministerien, nachstehende Organisationen:

- Bürges Förderungsbank des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten GesmbH
- ERP-Fonds
- Finanzierungsgarantie-GesmbH
- Österreichische Kommunalkredit AG
- Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft
- Innovationsagentur GesmbH
- Österreichische Hotel- und FremdenverkehrstreuhandgesmbH
- Österreichische Kontrollbank AG

Auch die Vergabe der von der EU im Rahmen verschiedener Programme zur Verfügung gestellten kofinanzierten Mittel aus Strukturfonds erfolgt entsprechend deren vorrangiger Zielsetzung als Regionalförderung nicht zentral, sondern dezentral. Die administrative Durchführung erledigen die vorhandenen nationalen Förderungsstellen, womit zumindest in diesem Bereich keine weitere Komplizierung entstanden ist. Die große Anzahl der Förderungsstellen erschwert aber einen Überblick über die Höhe aller von der EU ausgezahlten Förderungsmittel.

Der RH verkennt trotz seiner grundsätzlichen Kritik an der Zersplitterung nicht, daß einzelne Förderungseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgreich tätig sind, wie der RH unter anderem bei Überprüfungen der Innovationsagentur, des ERP-Fonds sowie von Investitionen im Umweltbereich (Abwasser- und Abfallentsorgung) feststellen konnte.

Folgen der Dezentralisierung

Zugang zu Förderungsmitteln

Die schwer überschaubare österreichische Förderungslandschaft erschwert es dem Förderungswerber, die vorhandenen Möglichkeiten zu überblicken und gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen. Insbesondere kleinen und mittleren Unternehmungen, die nicht über die notwendigen personellen Ressourcen verfügen, bleibt so unter Umständen der Zugang zu Förderungsmitteln verschlossen.



Das trifft wegen der Inanspruchnahme vorhandener Strukturen grundsätzlich auch auf EU-kofinanzierte Projekte zu. Koordinationschwierigkeiten mit den befaßten Stellen können zu erheblichen Zeitverzögerungen führen.

Grundsätzliche Feststellungen des RH

Allgemeines Förderungsgesetz

Der RH hat — entsprechend dem Grundsatz der doppelten gesetzlichen Bedingtheit der Staatsausgaben — ein allerdings auch für die anderen Gebietskörperschaften vorbildhaftes Allgemeines Bundesförderungsgesetz oder zumindest eine sondergesetzliche Grundlage für die einzelnen Förderungsbereiche eingemahnt.

Förderungsrichtlinien

Zum Teil lagen keine zusammenfassenden Richtlinien in einzelnen Förderungsbereichen vor. Dies betraf sowohl Verfahrensregelungen als auch inhaltliche Merkmale wie Förderungsziele, Förderungswürdigkeit und sonstige Förderungsbedingungen. Als unzureichend wurden vom RH jene Förderungsrichtlinien beurteilt, deren betont allgemein gehaltener Inhalt nicht als Maßstab für eine genaue Bewertung der Förderungswürdigkeit herangezogen werden konnte.

Änderungs- bzw ergänzungsbedürftig erschienen dem RH insbesondere jene Förderungsrichtlinien, die keine leistungsbezogenen Nachweise der widmungsgemäßen Verwendung der gegebenen Mittel verlangten. Vorhandene Förderungsrichtlinien wurden in einzelnen Fällen nicht eingehalten (TB Steiermark 1993 Naturschutz Abs 6.5, WB Niederösterreich 1996/6 Stadtgemeinde Amstetten Abs 3.16 ff, TB Niederösterreich 1996 Niederösterreichische GrenzlandförderungsgesmbH Abs 8.9 und Stadt Wiener Neustadt Abs 9.12 ff).

Förderungsverfahren und Kontrolle

Die Förderungsabwicklung erfolgte in einzelnen Fällen nicht ordnungsgemäß. So wurden neue Förderungen ohne Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung bereits gewährter Förderungsmittel vergeben. Die wirtschaftliche Eigenleistungsfähigkeit der Förderungswerber wurde teilweise ebenso nicht überprüft wie die Folgekosten geförderter Vorhaben. Auf eine Offenlegung der Finanzlage der Förderungswerber wurde in zahlreichen Fällen verzichtet. Vereinzelt dokumentierten die Unterlagen der Förderungsnehmer hohe Jahresgewinne bzw zu hohe Eigenmittel.

Es wurden auch Förderungen auf der Grundlage unzureichender Anträge und ohne Prüfung wesentlicher Förderungsvoraussetzungen vergeben. Eine unwirtschaftliche Abwicklung der Förderungsverfahren ergab sich aus zersplitterten Zuständigkeiten bei den Förderungsgebern und insbesondere im Länderbereich aus dem Fehlen einer zentralen Kartei zur Erfassung aller Förderungen (WB Steiermark 1995/6 Soziale Wohlfahrt Abs 18, TB Oberösterreich 1992 Teilgebiete der Gebarung Abs 3.6).



BESONDERER TEIL

Bereich des Bundeslandes Oberösterreich

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht bzw nicht zur Gänze verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Nichtanwendung des Beschlusses der Landesregierung aus dem Jahr 1993. Damit wurden ab 1. April 1993 Bestimmungen über die Belassung von Nebengebühren und Zulagen — für den Fall des Ausscheidens aus dem Büro eines Regierungsmitgliedes oder Landtagsklubs und Zuteilung oder Versetzung zu einer anderen Abteilung oder Dienststelle — in Kraft gesetzt (WB 1996/3 Teilgebiete der Gebarung Abs 3.14, TB Oberösterreich 1996 Abs 4 (3)).

Laut Mitteilung der Landesregierung gelte der Beschluß der Landesregierung vom 29. März 1993 unverändert weiter. Zur Tatsache, daß dieser Beschluß über die abgestufte Belassung der Zulagen und Nebengebühren mit den einschlägigen Bestimmungen des sinngemäß geltenden Gehaltsgesetzes 1956 nicht im Einklang stand, gab die Landesregierung keine Äußerung ab.

- (2) Einführung einer Zentralkartei zur Erfassung aller Landesförderungen (TB Oberösterreich 1992 Abs 3.6.2, TB Oberösterreich 1993 Abs 4 (2), TB Oberösterreich 1994 Abs 4 (2), TB Oberösterreich 1995 Abs 4 (2), WB 1996/3 Teilgebiete der Gebarung Abs 3.15, TB Oberösterreich 1996 Abs 4 (2)).

Laut Mitteilung der Landesregierung würde die Angelegenheit vom Landtag–Unterausschuß "Strukturreform" beraten. Das Resultat der laufenden Beratungen werde dem RH mitgeteilt werden.

Im Jahr 1997 teilte die Landesregierung mit, daß eine endgültige Klärung zur Einsetzung eines zentralen Förderungskatalogs bisher nicht erreicht werden konnte, obwohl der Ausschuß des Oberösterreichischen Landtages sich mit diesem Thema beschäftigt habe. Der Oberösterreichische Landtag bzw der dafür zuständige Ausschuß werde sich in der nächsten Legislaturperiode speziell mit diesem Thema neuerlich auseinandersetzen.

Im Jahr 1998 gab die Landesregierung hiezu keine Stellungnahme ab.



Der RH erwiderte, aus den bisherigen Stellungnahmen könnten keine neuen Gesichtspunkte für eine andere Beurteilung dieser Angelegenheiten abgeleitet werden. Insbesondere vermißte er eine nähere Darlegung, wie die Aufsichtsbehörde ohne Bescheiderlassung gegenüber der GIWOG den Grundsatz der Vermögensbindung durchsetzen könne.

Auch im Jahr 1996 teilte die Landesregierung mit, daß die Rechtsmeinung des RH im Gegensatz zu der durch Gutachten untermauerten Rechtsauslegung der Aufsichtsbehörde stehe und den Empfehlungen des RH nicht zu folgen sei.

Dieser Standpunkt hat sich auch in den Jahren 1997 und 1998 nicht verändert.

Im Jahr 1998 teilte die Landesregierung ergänzend mit, daß sie diese Angelegenheit deshalb als abgeschlossen ansehe.

Ennsrer Hafen

im Bereich der Ennshafen Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH

- (5) Einrichtung eines Gesellschafterausschusses zur Abstimmung der Eigentümerinteressen (TB Oberösterreich 1996 Abs 6.2.2).

Laut Mitteilung der Oberösterreichischen Landesregierung hätten die beiden Gesellschafter Land Oberösterreich und Land Niederösterreich prinzipielles Interesse an der Schaffung eines Gesellschafterausschusses erkennen lassen.

- (6) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem Bund sowie den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Konzepten betreffend den Ausbau der Wasserstraße Donau (TB Oberösterreich 1996 Abs 6.5.2).

Laut Mitteilung der Oberösterreichischen Landesregierung gäbe es bezüglich des Donauausbaus im Bereich der Bayerischen Donau (Straubing-Vilshofen) und unterhalb von Wien trotz verschiedener Initiativen keine zufriedenstellenden Ergebnisse.

- (7) Betreibung der bundesverfassungsrechtlichen Verankerung der Internationalisierung der Wasserstraße Enns (TB Oberösterreich 1996 Abs 6.9).

Laut Mitteilung der Oberösterreichischen Landesregierung wäre geplant, die bundesverfassungsrechtliche Verankerung gleichzeitig mit der Reform des Bundes-Verfassungsgesetzes herbeizuführen.



Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Ennser Hafen

im Bereich der Ennshafen Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH

- (1) Lösung der landseitigen Verkehrsprobleme beim Ennser Hafen und leistungsfähigere Anbindung zu überregionalen und internationalen Verkehrswegen (TB Oberösterreich 1996 Abs 6.7 und 6.8).

Laut Mitteilung der Oberösterreichischen Landesregierung hätten sich der Bund, die Bundesländer Oberösterreich und Niederösterreich, die betroffenen Gemeinden und die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG auf eine "Konsenstrasse" betreffend die Umfahrung Enns-Ennsdorf geeinigt. Mit der Detailplanung und dem UVP-Verfahren sei bereits 1997 begonnen worden. Die Fertigstellung der neuen Trasse sei für 2004/2005 vorgesehen. Zur Anbindung an die Summeraubahn verwies das Land auf die Planungsarbeiten der ÖBB betreffend den Bahnknoten Linz.

- (2) Errichtung eines Güterverkehrszentrums und Anbieten von logistischen Dienstleistungen zur besseren Auslastung des Hafens, des Hafengeländes und der Betriebsansiedlungsgebiete (TB Oberösterreich 1996 Abs 6.11.2 und 6.13.2).

Laut Mitteilung der Oberösterreichischen Landesregierung werde der Ennser Hafen die Errichtung eines Güterverkehrszentrums konsequent weiterverfolgen. Dabei habe die Unternehmung ihre Marketingaktivitäten deutlich verstärkt und konzentriere sich auf den bedarfsgerechten Ausbau der benötigten Infrastruktur. Gleichzeitig werde das Dienstleistungsangebot der angesiedelten Betriebe weiter ausgebaut.



Prüfungsergebnisse

EU-Mittel in Oberösterreich; Aufbau- und Ablauforganisation sowie Kontrollsysteme

Die EU-kofinanzierte Förderung wurde auf Projektebene mit der bestehenden Aufbau- und Ablauforganisation der nationalen Förderung abgewickelt. Daher wurde auch primär deren Kontrollsystem für die EU-Förderungen übernommen. Bei den von der EU kofinanzierten Förderungsvorhaben war ein dichtes Kontrollnetz vorhanden.

Nach Feststellungen des RH erfüllte das Land Oberösterreich die Anforderungen der EU beim Aufbau des Kontrollsystems.

Im Jahr 1995 wurden sämtliche EU-relevanten Ausgaben zentral veranschlagt und erst im Verlaufe des Haushaltsjahres im Zuge der Freigabe den sachlich in Betracht kommenden Voranschlagsstellen zugeordnet. Diese Veranschlagung und Verrechnung unter Mitwirkung des Finanzausschusses des Landtages wurde teilweise in den Folgejahren beibehalten. Mit der zunehmenden Konkretisierung der Förderungsmaßnahmen wird diese aufwendige Abwicklung an Bedeutung verlieren.

Die EU-Förderungsprogramme erstrecken sich über den Zeitraum 1995 bis 1999. Viele davon liefen erst ab Herbst 1995 mit der Erstellung der diesbezüglichen EU-Dokumente an. Darauf war der teilweise niedrige Nutzungsgrad bei den Auszahlungen zur Zeit der Gebarungüberprüfung im ersten Halbjahr 1997 zurückzuführen.

Oberösterreich (Ziel 2 und 5b, Gemeinschaftsinitiativen)		
Laufzeit der Programme	1995 bis 1999	
Umsetzungsstand August 1997	EU-Mittel	Landesmittel
	in Mill S	
Finanzielle Ausstattung (ohne ESF)	1 012	856
genehmigte Mittel	273	248
ausbezahlte Mittel	130	110



(2) RESIDER II UND RECHAR II

Diese Initiativen bezogen sich auf die Unterstützung des Strukturwandels in Regionen mit Stahlindustrie (RESIDER II) bzw mit Kohlenbergbau (RECHAR II). Sie betrafen in Oberösterreich die Stadt Linz sowie Teile der Bezirke Braunau und Vöcklabruck. Die EU-Mittel betragen 20 bzw 24 Mill S.

(3) INTERREG II

Diese Programme für grenzüberschreitende Zusammenarbeit bezogen sich auf "Österreich-Deutschland" mit EU-Mitteln von 31 Mill S bzw "Österreich-Tschechien" mit EU-Mitteln von 24 Mill S.

(4) KMU

Diese Initiative diente der internationalen Ausrichtung von Klein- und Mittelunternehmungen an den Binnenmarkt durch EFRE- und ESF-Kofinanzierungen nach einem österreichweiten Rahmenprogramm. An EU-Mitteln waren für Oberösterreich 117 Mill S vorgesehen.

Die übrigen für das Land Oberösterreich relevanten Ziele (3, 4 und 5a) sowie verschiedene Aktionsprogramme ("Teleregion Sun" und "Telecity") verfolgten keine regionalpolitischen Zielsetzungen, zumal sie nicht auf ein nach spezifischen Kriterien bestimmtes, abgegrenztes Gebiet beschränkt waren. Bis auf das Ziel 5a (beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen) hinsichtlich bestimmter Förderungen nahmen grundsätzlich Stellen des Bundes (AMA, ERP-Fonds, AMS) die Förderungsabwicklung wahr.

Förderungsabwicklung
in Österreich

- 3 Die Förderungen der EU erfolgen auf Grundlage der Programmplanungsdokumente. Die innerstaatliche Durchführung dieser Maßnahmen obliegt den Mitgliedstaaten.

Die Förderungsabwicklung und die nationale Kofinanzierung sind in Österreich entsprechend dem föderalistischen Staatsaufbau zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Sie übernehmen dabei primär die schon bisher bestehenden Förderungsinstrumente (Richtlinien und Organisation).

Die in Österreich zwischen Bund und Ländern vereinbarte Aufteilung erfolgt auf unterschiedliche Weise. Je nach Bereich werden Projekte vom Bund und/oder Land gefördert. Die Gewährung einer Unterstützung kann jeweils durch Bundes- oder Landesstellen autonom oder auch durch Beteiligungen an Förderungen in Form von Zuzahlungen erfolgen.



Vorstufe für die Wirksamkeitskontrolle sowie zur Vermeidung von Mehrfachförderungen eine größere Bedeutung zukommt.

6.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung hätte der sich auf alle Förderungen beziehende Förderungskatalog bisher nicht umgesetzt werden können. Er könne außerdem nicht die Anforderungen, die für das Berichtswesen von EU-geförderten Projekten erforderlich sind, wie Jahres- und Fortschrittsberichte, Monitoringmeldungen usw ersetzen.*

6.4 Der RH erwiderte, daß die EU-spezifischen Anordnungen die Landesverwaltung nicht daran hindern sollen, der Empfehlung des RH zu entsprechen.

Veranschlagung EU-relevanter Mittel

7.1 Im Voranschlag 1995 wurde erstmals Vorsorge für allfällige Ausgaben des Landes im Hinblick auf den Beitritt Österreichs zur EU getroffen. Da jedoch 1994 noch ungeklärt war, welchen Bereichen die EU-relevanten Ausgaben zugeordnet werden könnten, wurde im ordentlichen Haushalt eine zentrale Voranschlagsstelle eingerichtet. Die Verfügung darüber hatte — bei nachträglicher Genehmigung durch den Landtag — die Landesregierung, welche dem Finanzausschuß mindestens vierteljährlich zu berichten hatte.

Ab 1996 wurden nunmehr mit der Bezeichnung "EU-Strukturmittel" bzw "übrige Ausgaben" jene Ausgaben für EU-relevante Förderungen veranschlagt, die noch nicht bestimmten Voranschlagsstellen zuordenbar waren oder deren Leistungshöhe zum Teil noch offen war. Für 1996 waren dies 340 Mill S, für 1997 290 Mill S. Die Verfügung über diese Mittel oblag der Landesregierung nach vorheriger Zustimmung durch den Finanzausschuß.

Daraus ergaben sich folgende Verfahrensschritte:

(1) Übermittlung der erforderlichen Unterlagen betreffend bereitstehende EU-Mittel und Landesmittel durch die Fachabteilungen an die Finanzabteilung.

(2) Vorlage der Unterlagen und Berichte durch die Finanzabteilung an die Landesregierung.

(3) Vorlage des Berichts der Landesregierung an den Finanzausschuß.

(4) Behandlung durch den Finanzausschuß und Übermittlung des Beschlusses an die Finanzabteilung im Wege der Landtagsdirektion.

(5) Antrag der Finanzabteilung an die Landesregierung betreffend Umschichtung auf die jeweils sachlich in Betracht kommende Voranschlagsstelle.

(6) Beschlußfassung der Landesregierung.

(7) Mitteilung der Finanzabteilung an die Fachabteilung, daß die Landesmittel bereitstehen.

7.2 Der RH stellte fest, daß mit dieser Abwicklung zwangsläufig zeitliche Verzögerungen und zusätzliche Erschwernisse verbunden waren. Allerdings dürfte die zunehmende Konkretisierung der Maßnahmen in Hin-



(10) Erstellung eines Jahresberichts für die EU-Kommission.

(11) Kontrolle des Landtages bei der Verwendung von Strukturförderungsmitteln, die im Voranschlag des Landes aufschienen.

Die im Förderungsablauf integrierten umfangreichen finanztechnischen und buchhalterischen Kontrollen fanden auch bei den aus Mitteln der Strukturfonds geförderten Vorhaben statt. Sie waren im Detail jedoch nicht Gegenstand der Überprüfung.

Weitere EU-spezifische Kontrollschritte waren:

(12) Notifizierungsverfahren: Alle Richtlinien, nach denen der Mitgliedstaat von der EU kofinanzierte Förderungen vergibt, waren der Kommission zur Genehmigung vorzulegen.

(13) Die fondskorrespondierenden Bundesministerien vereinnahmten die erforderlichen Finanzierungstranchen der Strukturfonds für die einzelnen Programme gemäß den EU-Vorschriften und teilten diese den projektabwickelnden Stellen zu.

(14) Den Begleitausschüssen als gemeinsamen partnerschaftlichen Gremien der EU und Österreichs kamen im Zuge der Planung, laufenden Überwachung der Umsetzung der einzelnen Programme und deren Anpassung gleichfalls bedeutende Kontrollaufgaben zu.

(15) Monitoringmeldungen für Projekte aus Zielgebieten und Gemeinschaftsinitiativen, die den Nachweis der finanziellen Ausschöpfung der Gesamtprogramme dokumentieren.

(16) Jahresberichte, die von den fondskorrespondierenden Bundesministerien gesammelt, aufbereitet und der sachlich zuständigen Generaldirektion der EU-Kommission übermittelt werden.

(17) Evaluierungen zur Messung der Erreichung der Programmziele.

(18) "Additionalitäts-Liste", die der EU-Kommission jährlich vorgelegt wird. Die Liste dient dem Nachweis, daß EU-Mittel die nationalen Förderungsmittel nicht ersetzen.

8.2 Wie der RH feststellte, erfüllte das Land Oberösterreich die genannten EU-Erfordernisse beim Aufbau des Kontrollsystems.

Externe Kontrolle

9.1 Folgende Revisionsstellen haben hinsichtlich der EU-Förderung eine Kontrollkompetenz:

- die Abwicklungsstellen selbst,
- die Landesbuchhaltung,
- der Landeskontrolldienst,
- der Finanzausschuß des Landtages,
- die fondskorrespondierenden Bundesministerien,
- der Rechnungshof,
- die inhaltlich zuständigen Generaldirektionen der EU,
- der Europäische Rechnungshof.



Umsetzungsstand EU-Programme

Ziel 5b

	Finanzielle Ausstattung		davon genehmigte Mittel		Nutzungsgrad beim Fonds	Ausbezahlte Mittel	
	Fonds-mittel	Landes-mittel	Fonds	Land		Fonds	Land
	in Mill S		in Mill S		in %	in Mill S	
EFRE	335,5	335,5	93,6	93,6	27,9	45,3	45,3
EAGFL	546,4	365,5	137,0	91,7	25,1	70,4	47,1

Ziel 2

	Finanzielle Ausstattung		davon genehmigte Mittel		Nutzungsgrad beim Fonds	Ausbezahlte Mittel	
	Fonds-mittel	Landes-mittel	Fonds	Land		Fonds	Land
	in Mill S		in Mill S		in %	in Mill S	
EFRE	41,9	83,7	23,2	46,5	55,5	3,8	7,7

LEADER II

	Finanzielle Ausstattung		davon genehmigte Mittel		Nutzungsgrad beim Fonds	Ausbezahlte Mittel	
	Fonds-mittel	Landes-mittel	Fonds	Land		Fonds	Land
	in Mill S		in Mill S		in %	in Mill S	
EFRE	14,6	14,6	5,4	5,4	37,0	0,2	0,2
EAGFL	28,9	11,5	4,3	1,7	14,9	1,5	0,6



Umsetzungsstand EU-Programme

KMU

	Finanzielle Ausstattung		davon genehmigte Mittel		Nutzungsgrad beim Fonds	Ausbezahlte Mittel	
	Fonds-mittel	Landes-mittel	Fonds	Land		Fonds	Land
	in Mill S		in Mill S		in %	in Mill S	
EFRE	8,6	8,6	0,3	0,3	3,4	0,2	0,2

RECHAR II

	Finanzielle Ausstattung		davon genehmigte Mittel		Nutzungsgrad beim Fonds	Ausbezahlte Mittel	
	Fonds-mittel	Landes-mittel	Fonds	Land		Fonds	Land
	in Mill S		in Mill S		in %	in Mill S	
EFRE	2,8	2,8	-	-	-	-	-

11.2 Wie der RH feststellte, war der teilweise niedrige Nutzungsgrad bei den Auszahlungen vor allem auf das späte Anlaufen der Förderungsaktionen und auf die erwähnte zuerst vorhandene zentrale Veranschlagung zurückzuführen.

Schluß-
bemerkungen

12 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die zentrale Veranschlagung und Verrechnung von EU-relevanten Ausgaben wäre zurückzudrängen.

(2) Ein personenbezogener zentraler Förderungskatalog sollte anstatt des Förderungsberichts erstellt werden.



Landesabfallverwertungsunternehmen GesmbH, Linz ²⁷

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft war die flächendeckende Altstoffsammlung und -abfuhr, wobei die Umsätze hauptsächlich mit den Bezirksabfallverbänden erzielt wurden. Den Verkauf der Gesellschaft an die für die Abfallentsorgung zuständigen Bezirksabfallverbände beurteilte der RH als zweckmäßig.

Bei den Unternehmungsergebnissen konnten nach Anlaufverlusten durch die Inbetriebnahme der Altstoffsammelzentren seit 1994 ausgeglichene Ergebnisse erwirtschaftet werden.

Deponieprojekte scheiterten, weil langfristig wirkende Entscheidungen auf Basis sich kurzfristig ändernder Rahmenbedingungen getroffen wurden.



und die Voruntersuchungen für Standorte von Anlagen zur Sondermüll- und Abfallbehandlung erweitert.

Daneben bestand seit 1976 die OÖ Sondermüllverarbeitungs GesmbH, die zur Verarbeitung und/oder Beseitigung von Sondermüll errichtet wurde. Die ursprünglich mit der Gründung dieser Gesellschaft verbundene Zielsetzung konnte vor allem wegen der geänderten abfallrechtlichen Rahmenbedingungen nicht mehr weiterverfolgt werden. Es erfolgte daher 1991 eine Umstrukturierung beider Unternehmungen, aus der die OÖ Landesabfallverwertungsunternehmen GesmbH (LAVU) als alleinige Gesellschaft hervorging.

3.1 Unternehmungsgegenstand war unter anderem:

(1) Die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Sammlung, Verwertung und sonstigen Behandlung von Abfällen jeglicher Art.

(2) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die der Erreichung des Unternehmungszwecks dienen.

(3) Die Beteiligung an Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Unternehmungsgegenstand sowie deren Geschäftsführung und Vertretung.

3.2 Der RH empfahl, die Abfallvermeidung durch die Landesverwaltung zu besorgen, weil diese Tätigkeit dem wirtschaftlichen Interesse der Unternehmung, durch große Altstoffmengen möglichst hohe Erträge zu erzielen, zuwiderläuft.

4 An Betriebsstätten unterhielt die Gesellschaft Ende Dezember 1996 das Zentrallager Traun, die Altölübernahmestelle in Asten, das Zwischenlager Neufelden und 87 Altstoffsammelzentren. Neun weitere Altstoffsammelzentren wurden von Gemeinden bzw Bezirksabfallverbänden betrieben.

In den Altstoffsammelzentren wurden Altstoffe-Verpackung, Altstoffe-Nichtverpackung und Problemstoffe aus Haushalten und Gewerbebetrieben gesammelt. Die Altölübernahmestelle Asten diente vor allem der Sammlung gefährlicher Abfälle, hauptsächlich aus Gewerbebetrieben. Weiters sammelte die LAVU dezentral Hohlglas, Flachglas, Textilien, Kühlgeräte, Autowracks, gefährliche Abfälle und Problemstoffe.

Die LAVU war auch mit 99,8 % an der LAVU-Kunststoffbehandlung AG beteiligt, mit der ein Organschaftsverhältnis bestand.

5.1 Während es zum Unternehmungsgegenstand der LAVU gehörte, Abfälle jeglicher Art zu sammeln, zu verwerten oder sonst zu behandeln, waren für die Sammlung und Abfuhr der Altstoffe — die Haupttätigkeit der LAVU — nach dem OÖ AWG 1990 die Bezirksabfallverbände zuständig.



Demnach unterliegen die Förderungen an die Bezirksabfallverbände für die Altstoff- und Problemstoffentsorgung einer kontinuierlichen Degression und werden mit dem Jahr 2000 auslaufen.

- 5.2 Der RH beurteilte den Verkauf der LAVU als zweckmäßig, zumal sich dadurch die Zuständigkeit nach dem OÖ AWG 1997 mit dem Eigentum an den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einrichtungen deckt. Er bemängelte allerdings den langen Zeitraum für die Entscheidungsfindung.

Wirtschaftliche Entwicklung

- 6.1 Der Schwerpunkt der Unternehmungstätigkeit erstreckte sich auf die der LAVU übertragenen Aufgaben der Gemeinden und Bezirksabfallverbände nach dem Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes und nach dem OÖ AWG 1990.

Die Umsatzerlöse sanken von 173,9 Mill S (1993) auf 88,6 Mill S (1997). Neben der Umstrukturierung im Jahr 1997 waren diese Umsatzrückgänge überwiegend auf eine Eigentümerweisung zurückzuführen, wonach die Unternehmung ihre bis dahin gewinnbringend vermieteten Altglassammelbehälter zum Substanzwert an die Bezirksabfallverbände zu veräußern hatte. Die Umsätze wurden — wie erwähnt — hauptsächlich mit den Bezirksabfallverbänden als Kunden erzielt (1996: 68 % vom Umsatz).

Die Entwicklung der Unternehmungsergebnisse war in den vergangenen Jahren maßgeblich von der Errichtung und Inbetriebnahme der Altstoffsammelzentren geprägt. So stiegen die Umsatzerlöse von 1992 auf 1993 (174 Mill S) um mehr als das Dreifache. Nach Verlusten in den Jahren 1991 bis 1993 wurden ausgeglichene Ergebnisse erwirtschaftet.

Bis zum Jahr 1996 konnte überdies der Eigenkapitalanteil auf 72 % des Gesamtkapitals erhöht werden.

Aufgrund der im Geltungsbereich der Verpackungsverordnung mit mehreren Branchenrecyclinggesellschaften abgeschlossenen Kooperationsverträge kam der LAVU im sogenannten ARA-System der Status eines Regionalpartners zu. Ebenso war sie bei der Kühlgeräte- und Starterbatterienverwertung integriert.

Infolge der Novellierung der Verpackungsverordnung und der dynamischen Markt- und Preisentwicklungen entstand in diesem Bereich jedoch ein starker Umstrukturierungs- bzw Anpassungsbedarf, so daß trotz günstigerer Verträge verschiedentlich Preisminderungen hingenommen werden mußten. Nach der Insolvenz der Branchenrecyclinggesellschaft Austria Glasrecycling GesmbH war schließlich die Weiterführung der Sammlung und Verwertung ungeklärt.

- 6.2 Im Zusammenhang mit der Unternehmungstätigkeit gelangte der RH zu folgenden Feststellungen:

(1) Die oberösterreichischen Gemeinden, die Bezirksabfallverbände und die LAVU besaßen landesweite, eigenständige, operative Strukturen für die Durchführung einer eigenständigen Glassammlung. Wegen der bestehenden bundesweiten Lizenzverträge und eingeführten Akquisitions- und Inkassostrukturen des ARA-Systems war jedoch der Zugang zu den entsprechenden Geldmitteln (Lizenzeinnahmen) nicht zu erreichen.



Personal

- 8 Zum Jahresende 1996 beschäftigte die LAVU 48 Mitarbeiter, wobei der Betrieb der Altstoffsammelzentren fast ausschließlich auf Leasingpersonal beruhte. Der Personalaufwand stieg von 20,8 Mill S (1992) auf 26,1 Mill S (1996).

Die Unternehmung versuchte, die Personalkosten im Leasingbereich und bei ihren Mitarbeitern zu senken. Sie führte daher mit letzteren Verhandlungen über einvernehmliche Regelungen zur Kostensenkung. Das Einsparungspotential wurde von der Geschäftsführung auf 2,6 Mill S pro Jahr geschätzt.

Einzelne Projekte

Einleitung

- 9 Die LAVU versuchte neben der laufenden Sammlungstätigkeit mehrmals, auch in die Geschäftsbereiche Deponiebetrieb oder sonstige Verwertungstätigkeiten einzutreten. Diese Bemühungen kamen unter anderem in den Beteiligungen an der LAVU Kunststoffbehandlung AG, an der ABD-Deponie GesmbH, im Erwerb des Deponieprojekts Inzersdorf sowie im Projekt der Altölübernahmestelle Asten zum Ausdruck.

Deponien Bachmanning und Inzersdorf

- 10.1 Nachdem aus einer Vergleichsuntersuchung der Standort Aichkirchen/Bachmanning als am besten geeigneter hervorging, wurden hierfür ergänzende Planungen durchgeführt. In der Folge kam es im Frühjahr 1993 zur Gründung der ABD-Deponie GesmbH, an der die Abfall Service Holdinggesellschaft mbH (ASA) mit 74 % und die LAVU mit 26 % beteiligt waren.

Unternehmensgegenstand waren die Errichtung und der Betrieb der bereits projektierten Deponie für gefährliche Abfälle in Aichkirchen/Bachmanning mit einem beabsichtigten Abfalleinzugsgebiet, das über das Gebiet Oberösterreichs hinausging.

Die zugrunde liegende Wirtschaftlichkeitsstudie ging bei einem Investitionsvolumen von 1 Mrd S von einer Gesamtkapitalrentabilität von 15 % aus. Erhöhte Abfallvermeidung, andere Verwertungsalternativen ua bewirkten aber bereits 1993 und 1994 massive Veränderungen dieser Kalkulationsgrundlagen, so daß schließlich im Jahr 1996 die LAVU ihren Geschäftsanteil an der ABD-Deponie GesmbH zu einem symbolischen Kaufpreis von 1 S an die ASA Abfallservice AG abtrat.

Die Beteiligungskosten der LAVU — ohne Eigenleistungen, Zinsen, Förderungen und Vorlaufkostenersätze — betragen 13 Mill S. Darüber hinaus leistete die öffentliche Hand weitere Förderungen von 16 Mill S. Somit erforderte dieses gescheiterte Projekt an öffentlichen Mitteln insgesamt 29 Mill S.

Im Jahr 1993 erwarb die LAVU von einem privaten Betreiber das Projekt zur Errichtung und zum Betrieb einer Mülldeponie in Inzersdorf. Der Kaufpreis betrug 8 Mill S, wobei 1 Mill S sofort bei Vertragsunterfertigung, weitere 3 Mill S nach Eintritt der Rechtskraft aller notwendigen Bewilligungsbescheide und die restlichen 4 Mill S bei Baubeginn zu entrichten waren.



Lagerhalle Neufelden 11.1 Im Kunststoffbereich erforderte die Marktsituation große Zwischenlagerkapazitäten, so daß sich die LAVU ab dem Jahr 1990 Lagerflächen in der Halle einer in Form einer GesmbH geführten ehemaligen Kleiderfabrik sicherte. Überlegungen zum Ankauf des Areals der Kleiderfabrik durch die LAVU führten zur Umwandlung dieser GesmbH in die LAVU-Kunststoffbehandlung AG (AG).

Im Dezember 1993 erwarb die LAVU 99,8 % der Aktien. Sie wurde damit Eigentümerin einer 40 000 m² großen Liegenschaft und einer darauf befindlichen Lagerhalle mit 16 200 m² Nutzfläche. Der Ankauf der Lagerhalle Neufelden (27,5 Mill S) und die darin erforderlichen Sanierungsarbeiten verursachten Gesamtaufwendungen von 52 Mill S.

Die Nutzung der Halle erfolgte in der Form, daß die LAVU von der AG ein Viertel der Halle für eigene Zwecke mietete. Die nicht benötigten Hallenflächen wurden an verschiedene Unternehmungen (unter)vermietet.

11.2 Bei konsolidierter Betrachtungsweise beider Gesellschaften war zu prüfen, ob der Finanzierungsaufwand für den Ankauf und die Sanierung sowie die damit ausgelösten sonstigen Aufwendungen in den Umsatzerlösen gedeckt sind. Aus der Verzinsung bzw Refinanzierung der erwähnten Gesamtaufwendungen von 52 Mill S ergaben sich unter Ansatz eines Zinssatzes von 5 bis 7 % bei einer Laufzeit von 20 Jahren Jahresdeckungsraten zwischen 4,1 bis 4,8 Mill S.

Die Umsatzerlöse von 2,7 bis 3 Mill S pro Jahr konnten somit — auch unter Außerachtlassung der sonstigen Aufwendungen und der Dotierung der Abschreibungen — nicht einmal die Finanzierungsaufwendungen abdecken. Auch hatten interne Wirtschaftlichkeitsberechnungen der LAVU selbst bei durchgehender Vollauslastung der Lagerhalle finanzielle Mehrbelastungen im Vergleich zu dem bis dahin gezahlten Mietzins aufgezeigt.

Zusammenfassend war daher festzustellen, daß diese Investition aus wirtschaftlicher Sicht zu keinem Zeitpunkt günstig war. Vielmehr war zu bezweifeln, ob im Falle einer Veräußerung — wie dies nun im Zuge des Eigentumswechsels beabsichtigt ist — die Investitionskosten oder auch nur die Buchwerte (1996 29 Mill S) zu Erlösen sein werden.

11.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung habe die Eigentümerin der Lagerhalle auf einer Neuregelung der Rechtsverhältnisse bestanden. Von den möglichen Alternativen zum schlußendlich getätigten Kauf sei eine Anmietung an den Konditionen gescheitert, andere geeignete Objekte seien nicht gefunden worden. Die Kaufpreisvorstellungen hätten von 33 Mill S auf 27,5 Mill S vermindert werden können, obwohl ein Gutachten eine Bandbreite von 34,7 Mill S bis 46,7 Mill S ausgewiesen habe.*

Die Landesregierung widersprach der Aussage des RH, daß die Umsatzerlöse nicht einmal die Finanzierungsaufwendungen abdeckten, weil die laufenden liquiditätswirksamen Aufwendungen jährlich in den Erlössalden Deckung fänden.



- 13.1 Mit dem Betrieb der Altstoffsammelzentren war auch die landesweite Sicherstellung einer flächendeckenden, kosteneinheitlichen und qualitativ entsprechenden Entsorgung verbunden. Logistisch war damit direkt der Betrieb eines Zentrallagers verknüpft.
- 13.2 Im Hinblick auf die Zusagen der neuen Eigentümer zur Privatisierung operativer Tätigkeiten gemäß dem "dezentralen Kooperationsmodell" sowie auf die darin enthaltene taxative Aufzählung der der Unternehmung verbleibenden Tätigkeitsbereiche regte der RH an, daß auch der Stoff- bzw Warenstrom nach dem Verlassen der Altstoffsammelzentren weiterhin unter der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflußsphäre der Unternehmung stehen sollte.

Angesichts der dynamischen Marktsituation sollte dies ohne Inkaufnahme außerordentlicher Kosten erfolgen. Daher wären Monopolbildungen und Abhängigkeiten von Marktteilnehmern zu vermeiden, um den Einfluß des Landes zur Umsetzung seiner abfallplanerischen Zielsetzungen sicherzustellen.

**Schluß-
bemerkungen**

- 14 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Ungeachtet des Eigentümerwechsels sollte der Stoff- bzw Warenstrom nach dem Verlassen der Altstoffsammelzentren weiterhin unter der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflußsphäre der Unternehmung stehen. Der Einfluß des Landes zur Umsetzung seiner abfallplanerischen Zielsetzungen wäre sicherzustellen.

(2) Die Aufgabe der Abfallvermeidung sollte von der Landesverwaltung besorgt werden.



Oberösterreichischer Verkehrsverbund

Der im Februar 1995 eingerichtete Oberösterreichische Verkehrsverbund (OÖVV) erreichte ebenso wie der vorangegangene Linzer Verkehrsverbund bis jetzt keine nennenswerte Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs zum öffentlichen Verkehr.

Die Valorisierung der dem OÖVV abzugeltenden Ab- und Durchtarifierungskosten war die Hauptursache für die steigende finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte. Damit erschien aber die Finanzierbarkeit des OÖVV gefährdet.

Der Start des OÖVV verzögerte sich um mehr als drei Jahre. Dies bewirkte zwar Minderausgaben beim Bund, Land und den Gemeinden; doch standen dem zusätzliche externe Kosten des Straßenverkehrs (Unfall- und Umweltfolgekosten) gegenüber.

Der RH beanstandete die Vergabe der Beratungsleistungen im Verhandlungsverfahren an eine Beratungsunternehmung sowie ihre Abgeltung nach monatlichen Pauschalsätzen anstatt nach dem Arbeitsfortschritt.

Die unternehmensähnliche Organisationseinheit des OÖVV war in die Verkehrsabteilung des Landes integriert und aufgrund der Ressortverteilung von vier Regierungsmitgliedern abhängig. Dies hatte Reibungsverluste und erhöhten Koordinationsbedarf zur Folge. Daher erschien die flexiblere Organisationsform einer Kapitalgesellschaft oder eines Betriebes gewerblicher Art vorteilhafter.

Die Frequenzerfassung mit Magnetkartensystem blieb bis jetzt völlig unzureichend.

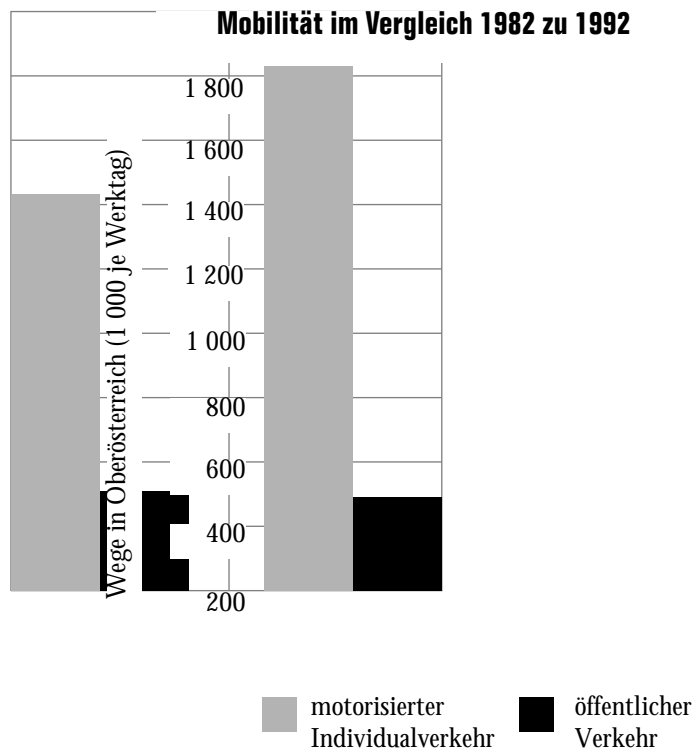
Um die Zuschüsse der Gebietskörperschaften zu senken, boten sich mittelfristig die Senkung der Verwaltungskosten sowie die Anhebung der Tarife in sozial verträglicher Weise an.



Zielerreichung und Finanzierung

Zielerreichung

- 2.1 Während in Oberösterreich die im motorisierten Individualverkehr zurückgelegten Wege von 1982 auf 1992 um 32 % anstiegen, nahmen jene mit öffentlichen Verkehrsmitteln um 6 % ab. Diese Entwicklung vermochte auch der ab Juni 1985 eingerichtete Linzer Verkehrsverbund als Vorgängerorganisation des OÖVV nicht zu verhindern. Auch vom OÖVV war ein günstiger Einfluß auf die Verkehrsmittelwahl (Modal split) vorerst nicht nachweisbar.



- 2.2 Wie der RH vermerkte, konnte der OÖVV das angestrebte Hauptziel — den Personennahverkehr vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr zu verlagern — trotz hohen Mitteleinsatzes nicht erreichen.

Nach Ansicht des RH war auch der OÖVV allein nicht in der Lage, das Verkehrsverhalten der Teilnehmer wesentlich zu ändern. Er empfahl dem OÖVV, sich verstärkt um flankierende Maßnahmen für den öffentlichen Verkehr — beispielsweise durch Parkraumbewirtschaftung oder Internalisierung externer Kosten beim Straßenverkehr (zB Unfall- und Umweltfolgekosten) — zu bemühen.

- 2.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung erlaube der relativ kurze Beobachtungszeitraum keine endgültige Aussage über Erfolg oder Mißerfolg des OÖVV. Bevor restriktive Maßnahmen für den privaten Autoverkehr gesetzt würden, müsse erst die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs verbessert werden. Ziel der Verkehrspolitik des Landes Oberösterreich sei, daß der öffentliche Verkehr längerfristig zumindest die Zunahmen des privaten Pkw-Verkehrs übernehme.*



- Verzögerungen
- 5.1 In einem Antrag des zuständigen Landesrates an die Landesregierung vom September 1991 wurde erstmals das Jahr 1993 als möglicher Zeitpunkt für die Verwirklichung des OÖVV genannt. Von da an gelangten mehrmals Starttermine in die Öffentlichkeit, die immer wieder verschoben wurden. Wie erwähnt, nahm der OÖVV schließlich ab Oktober 1996 seinen vollen Betrieb auf.
 - 5.2 Wie der RH vermerkte, war die Verspätung des Verbundstarts in der Verzögerung der Umsetzung des politischen Willens gelegen. Zwar ersparte jede Verzögerung dem Bund monatlich auf Basis 1995 rd fünf bis sechs Mill S und dem Land Oberösterreich einschließlich Gemeinden rd 10 bis 12 Mill S, doch standen dem zusätzliche externe Kosten des Straßenverkehrs (Unfall- und Umweltfolgekosten) gegenüber.
 - 5.3 *Die Landesregierung bestätigte die Feststellungen des RH.*
- Externe Beratung
- Freihändige Vergabe
- 6.1 Eine bundesweit bei der Errichtung von Verkehrsverbänden erfahrene Beratungsunternehmung stellte ab Jänner 1994 ihre Tätigkeit wegen der schwierigen Arbeitsbedingungen in Oberösterreich ein. Das Land beauftragte sodann den im Rahmen einer ARGE mittätigen Partner mit der Fortsetzung der Arbeiten.
 - 6.2 Der RH beanstandete, daß die Vergabe an diesen Partner ohne Wettbewerb im Verhandlungsverfahren (freihändige Vergabe) erfolgt war.
 - 6.3 *Die Landesregierung nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis.*
- Arbeitsfortschritt
- 7.1 Das Land honorierte die Beratungsleistungen nicht nach dem im übrigen verzögerten Arbeitsfortschritt, sondern nach monatlichen Pauschalsätzen.
 - 7.2 Der RH empfahl, in Zukunft das Honorar für Beratungsleistungen nach Arbeitsfortschritt zu begleichen.
 - 7.3 *Die Landesregierung nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis.*
- Aktuelle Vertrags-situation
- 8.1 Ab Oktober 1995 schloß das Land mit der Beratungsunternehmung den bis zuletzt gültigen Werkvertrag mit einem monatlichen Pauschalhonorar. Die Zahlungen des Landes dafür beliefen sich für die Jahre 1995 und 1996 auf insgesamt 20,5 Mill S (einschließlich USt), davon 3,9 Mill S für Mehrleistungen.
 - 8.2 Der RH bemängelte die Vereinbarung eines Pauschalhonorars und dessen Auszahlung trotz Nichterfüllung vertraglicher Leistungen. Er kritisierte auch das Fehlen von Terminen und daraus ableitbaren Pönalien im Vertrag. Eine Vereinbarung von Abschlagszahlungen gemäß dem nachgewiesenen Arbeitsfortschritt wäre zweckmäßiger gewesen.
 - 8.3 *Die Landesregierung nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis.*



- 11.2 Nach Auffassung des RH war für eine unternehmungsähnlich agierende Organisationseinheit, wie sie der OÖVV darstellte, die Bindung an hoheitlich orientierte Arbeitsabläufe sowie an eine kameral orientierte Jährlichkeit bei der Mittelbereitstellung umständlich. Verschärft wurden diese Reibungsverluste durch die Einflüsse und den Koordinationsbedarf der angeführten vier Landesressorts.
- 11.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung wurde dieser Kritik des RH bereits durch eine Umorganisation Rechnung getragen.*

Organisationsform

- 12.1 Die Hauptschwächen der bestehenden Organisation, wie mangelnde Koordination, unvollständiger Informationsfluß sowie räumliche Trennung der Mitarbeiter, wurden in dem für Verkehr zuständigen Ressort Anfang 1995 erkannt. Bereits im April 1995 wurde die Umwandlung in eine GesmbH erwogen, blieb jedoch aus.
- 12.2 Nach Ansicht des RH sollte geprüft werden, ob eine Kapitalgesellschaft oder ein Betrieb gewerblicher Art die geeignete Rechtsform zur Führung des OÖVV wäre. Diese könnte den Verbund aus der anlaßbezogenen Tagespolitik der derzeit vier beteiligten Ressorts herauslösen und jene Flexibilität gewähren, die eine unternehmungsähnlich tätige Wirtschaftseinheit zur erfolgreichen Leitung benötigt.

Durch einen Leistungsanreiz für die Leitung sollte ferner die betriebsübergreifende, wirtschaftliche Fahrplan- und Netzoptimierung vorangetrieben werden.

- 12.3 *Die Landesregierung stellte eine neuerliche Prüfung der geeigneten Rechtsform in Aussicht.*

Das BMWV legte in seiner Stellungnahme Wert auf die Feststellung, daß es immer wieder die Forderung nach einer Änderung der Verbundorganisation erhoben habe.

Kostenbeteiligung
und Tarife

- 13 Gemäß Landesgesetz über den Kostenbeitrag der Gemeinden zum OÖVV, LGBl Nr 51/1995, hatten die Gemeinden 50 Mill S jährlich valorisiert zu den Ab- und Durchtarifierungskosten im OÖVV zu leisten. Die Anteile der einzelnen Gemeinden wurden mit Verordnung der Landesregierung festgesetzt. Das Landesgesetz wurde von einigen Gemeinden beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Das Landesgesetz war seinerzeit unter großem Zeitdruck als Initiativantrag eingebracht und deshalb nicht dem sonst üblichen Begutachtungsverfahren unterzogen worden.

Laut Mitteilung der Landesregierung werde die Mitfinanzierung der Gemeinden neu konzipiert.

- 14.1 Die wichtigsten Verbundtarife waren im Vergleich zur Schweiz und zur Bundesrepublik Deutschland sehr niedrig. Entsprechende ÖBB-Jahreskarten wurden beispielsweise zum rund halben Preis der Schweizer Bundesbahnen bzw zu rund zwei Drittel des Preises der Deutschen Bahn abgegeben.



- Verwaltungskosten
- 18.1 Die Verwaltungskosten des OÖVV für 1996 betragen 17 Mill. S. Im Vergleich dazu wendete ein anderer Verkehrsverbund für seine Verwaltung im Jahr 1996 6,5 Mill. S. auf. Gemessen an den Ab- und Durchtarifizierungskosten waren das 4,2 %, beim OÖVV hingegen 7,7 %.
- 18.2 Der RH empfahl, die hohen Verwaltungskosten des OÖVV zu senken.
- 18.3 *Die Landesregierung erklärte in ihrer Stellungnahme die hohen Verwaltungskosten mit der komplexen Aufgabenstellung und zersplitterten Aufgabenteilung. Die Gegensteuerung sei bereits eingeleitet worden.*
- Schluß-
bemerkungen
- 19 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Es sollten verstärkt flankierende Maßnahmen zur Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs zum öffentlichen Verkehr gesetzt werden.
- (2) Zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit des OÖVV wäre eine grundlegende Änderung der Finanzierungsvereinbarungen — insbesondere der Alteinnahmengarantie und/oder des Verkehrsangebotes — in Angriff zu nehmen.
- (3) Die Verwaltungskosten des OÖVV wären abzusenken.
- (4) Die Preise der einzelnen Verbundleistungen wären zwecks erhöhter Kostendeckung in sozial verträglicher Weise anzupassen.
- (5) Eine geeignete flexiblere Organisationsform zur Führung des OÖVV wäre zu prüfen.



Bundesstraßenverwaltung Oberösterreich

Der RH überprüfte im Bereich der Bundesstraßenverwaltung im Land Oberösterreich Bundesstraßen-, Autobahn- und Tunnelbauvorhaben der Jahre 1990 bis 1996 mit einem Auftragswert von insgesamt rd 1 086,3 Mill S sowie zwei Planungsbereiche. Von den Beanstandungen in Höhe von rd 17,6 Mill S (rd 1,6 % des Auftragswertes) waren rd 4,0 Mill S beheb- oder rückforderbar.

Unter Berücksichtigung der festgestellten Fehlerquote beurteilte der RH die vom Land Oberösterreich im Rahmen der Auftragsverwaltung erbrachte Leistung der Bauaufsicht bei der Abwicklung der Bauvorhaben weitgehend als sorgfältig.

Allerdings kritisierte der RH bei der Ausschreibung von Bauvorhaben Mängel bei der Kostenschätzung, bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse sowie bei der Vergabe von Bauvorhaben, bei denen das überhöhte Preisniveau nicht immer zu einer Aufhebung der Ausschreibung führte. Bei der Baudurchführung bemängelte er überhöhte Vergütungen der Bauleistungen.

Der RH wies auf das Erfordernis einer ausgeglichenen Massenbilanz hin und regte insbesondere bei landwirtschaftlich sensiblen Bereichen die Beistellung von Deponien durch den Auftraggeber an.

Im Bereich des Autobahnbaues kritisierte er die zu geringen Preisminderungen für mangelhaft erbrachte Leistungen.

Der RH wies auf die unterschiedliche Gestaltung der Angebotsunterlagen hin und empfahl dem Amt der oberösterreichischen Landesregierung eine einheitliche Vorgangsweise.

Der RH beanstandete die unzureichende Untersuchung von Trassenvarianten bei der Welser Westspange.

Aus gegebenem Anlaß hat der RH Vergabevorgänge der Jahre 1994 bis 1996 im Bereich des Bundesstraßenbaues in Höhe von rd 981,0 Mill S untersucht. Aufgrund der für Gebarungsüberprüfungen maßgeblichen gesetzlichen Rahmenbedingungen war dem RH ein Nachweis verbotener Preisabsprachen nicht möglich.



Straßen-, Autobahn- und Tunnelvorhaben der Jahre 1990 bis 1996

Generalsanierungsarbeiten A 1
Westautobahn,
Baulos "Ansfelden"

- 2.1 Die Angebote für die Ausschreibung lagen laut Prüfbericht des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung mit rd 60 Mill S erheblich über den im Bauprogramm veranschlagten Kosten. Das Amt der oberösterreichischen Landesregierung hielt auch unter Berücksichtigung baulospezifischer Erschwernisse und Forcierungskosten wegen einer um drei Monate verkürzten Bauzeit das Preisniveau für nicht angemessen und beantragte beim BMwA den Widerruf der Ausschreibung.

Das BMwA beurteilte die Preise zwar als hoch, insgesamt aber als angemessen und kritisierte die Form der oberösterreichischen Preisbeurteilung. Wegen der drohenden Sanierungskosten bei Nichtinangriffnahme und unter dem Eindruck eines Schlichtungsverfahrens, das der an erster Stelle gereichte Bieter bei der Bundes-Vergabekontrollkommission beantragt hatte, entschied das BMwA, das Bauvorhaben wie ausgeschrieben auszuführen und den Zuschlag dem erstgereichten Bieter zu erteilen.

- 2.2 Der RH beurteilte die vom Amt der oberösterreichischen Landesregierung beantragte Vorgangsweise als grundsätzlich zweckmäßig und notwendig.

Nach Beurteilung des RH lagen die Preise des Billigstbieters auch bei Berücksichtigung der kurzen Bauzeit und der Vorfinanzierungskosten um 25 % bis 30 % über den für Generalerneuerungsbaulose dieser Art angemessenen Kosten. Nach Ansicht des RH sollten auch wichtige Rahmenbedingungen (zB ein angestrebter und öffentlich angekündigter Fertigstellungstermin) nicht dazu führen, das Vergabeverfahren ungeachtet des überaus hohen Preisniveaus mit einem Zuschlag abzuschließen.

- 2.3 *Das Amt der oberösterreichischen Landesregierung vermeinte, es habe die Baukosten ursprünglich zu niedrig veranschlagt.*

Das BMwA verblieb bei seiner Haltung, räumte jedoch ein, daß die Preise ähnlicher Bauvorhaben miteinander verglichen werden sollten.

- 3.1 Ein Bauunternehmer, Mitglied der beim Baulos "Ansfelden" an fünfter Stelle gereichten Arbeitsgemeinschaft, bestätigte gegenüber einer Wochenzeitschrift, daß er rd 1 Mill S für Systemberatung erhalten habe. Er habe den Bauführern erklärt, welche Chemikalien sie bei diesem Bauvorhaben einem mit Teer verseuchten Asphalt beimengen müssen, um sich die Entsorgung mit Sondermüll zu ersparen.
- 3.2 Der RH stellte fest, daß die Technologie der Bearbeitung und Wiederverwendung der teerhaltigen Zwischenschichte im alten Autobahnaufbau bereits vor der Ausschreibung untersucht und in der Ausschreibung festgelegt worden war. Für zusätzliche umfangreiche Systemberatung bestand keine Notwendigkeit.
- 3.3 *Auch dem Amt der oberösterreichischen Landesregierung waren keine diesbezüglichen Leistungen dieser Bauunternehmung bekannt.*
- 3.4 Vorerhebungen der Staatsanwaltschaft Linz sind im Gange.



der Vergabe an den erstgereihten Bieter wesentliche Vorgaben der Ausschreibung nicht umgesetzt hat, denen zufolge der Auftragnehmer auszuscheiden gewesen wäre. Der RH bemängelte auch, daß seitens des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung noch während der Bauausführung vorhandene Möglichkeiten zur Kosteneinsparung nicht genutzt wurden, und wies darauf hin, daß beispielsweise durch Änderungen im Stützmittelbereich Einsparungen von rd 2,0 Mill S möglich gewesen wären.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung sei die Ausschreibung von einem angesehenen Zivilingenieurbüro in Zusammenarbeit mit anderen anerkannten Fachleuten erstellt worden. Weiters brachte das Amt der oberösterreichischen Landesregierung dem RH eine mittlerweile geänderte Dienst-anweisung betreffend die Neuregelung der Projektabwicklung zur Kenntnis und äußerte seine Absicht, die Anwendung von Prüfkriterien künftig strenger zu handhaben.*

Das Amt der oberösterreichischen Landesregierung teilte auch mit, daß künftig Ausführungserfahrungen bzw –wünsche verstärkt bereits in der Ausschreibung berücksichtigt würden, um die vom RH beanstandete parallele Ausschreibung mehrerer technisch möglicher Leistungen zu verhindern und neben der bisherigen Priorität technischer Entscheidungsgrundlagen auch wirtschaftliche Aspekte stärker einzubinden.

Sonstige Mängel;
Abrechnungs-
korrekturen

- 6.1 Der RH hat Bundesstraßen B der Jahre 1990 bis 1996 im Bereich der Bundesstraßenverwaltung im Land Oberösterreich mit einem Auftragswert von insgesamt rd 323,7 Mill S überprüft.
- 6.2 Der RH kritisierte Mängel bei der Bauvorbereitung im Bereich der Ausschreibung der Bauvorhaben, wie beispielsweise Mängel bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse für die Bauvorhaben Rohrbach, Mitterweißenbach und Ternberg sowie bei der Vergabe der Bauvorhaben Ternberg und Umfahrung Pregarten, bei denen das festgestellte überhöhte Preisniveau nicht immer zu einer Aufhebung der Ausschreibung führte.

Bei der Baudurchführung bemängelte er mehrfach überhöhte Vergütungen der Bauleistungen im Zusammenhang mit der Preisbildung bei nachträglicher Änderung von Leistungen. Weiters wurden Mehrkosten aufgrund falscher Aufmaßermittlung sowie das Heranziehen unrichtiger Leistungsverzeichnis-Positionen beanstandet.

Von den geäußerten Beanstandungen in Höhe von rd 9,2 Mill S waren rd 3,0 Mill S behebbar und wurden vom Amt der oberösterreichischen Landesregierung in offener Abrechnung korrigiert oder vom Auftragnehmer zurückgefordert.

- 6.3 *Das Amt der oberösterreichischen Landesregierung nahm die Kritik des RH zum Anlaß für Änderungen der Abläufe vor allem im Bereich der Bauvorbereitung und der Erstellung der Leistungsverzeichnisse im Zusammenwirken mit den Planern, Geologen und der Bauaufsicht.*



Massenausgleich/
Deponien

- 9.1 Alle vom RH überprüften Bauvorhaben wiesen in Summe mehr Abtragsmassen als Auftragsmassen auf. Das Amt der oberösterreichischen Landesregierung hat die Beistellung von Deponieflächen grundsätzlich nicht erwogen.
- 9.2 Der RH empfahl, bereits bei der Planung auf eine möglichst ausgeglichene Massenbilanz — erforderlichenfalls unter Einbeziehung nahegelegener Bauvorhaben — zu achten und insbesondere bei landschaftlich sensiblen Bereichen die Beistellung von Deponien durch den Auftraggeber zu erwägen.
- 9.3 *Das BMwA unterstützte grundsätzlich die Forderung nach möglichst ausgeglichenen Massenbilanzen, befürchtete aber Akzeptanz- und Umweltschutzprobleme.*

Das Amt der oberösterreichischen Landesregierung vermeinte, daß bei Umweltverträglichkeitsprüfungen künftig die Beistellung von Deponien zu berücksichtigen sein werde. Durch die zwangsweise Übernahme sämtlicher Risiken durch den Auftraggeber wären Teuerungen nicht auszuschließen.

- 9.4 Der RH sah in der Einbeziehung der beizustellenden Deponien in die gesamtwirtschaftliche Betrachtung einer geplanten Trasse keinen Eingriff in die Preisgestaltung und verblieb bei seinen Empfehlungen. Er vertrat weiters die Auffassung, daß insbesondere die hohe Sensibilität der Öffentlichkeit für Infrastrukturmaßnahmen eine sorgfältige Planung der Trassenführung unter größtmöglicher Berücksichtigung der Umweltaspekte erfordert.

Projektierungs-
leistungen des
Auftragnehmers

- 10.1 Nur bei zwei Straßenbauvorhaben lagen den Ausschreibungen fertige Projekte für die im Bauvorhaben auszuführenden Objekte zugrunde; bei den übrigen Straßenbauvorhaben war die Projektierung der Objekte (wie beispielsweise Stützmauern und Raumgitterwände) mit Statik einschließlich der erforderlichen Bodenuntersuchungen gemeinsam mit der Errichtung anzubieten. Bei einem Bauvorhaben stimmte das Amt der oberösterreichischen Landesregierung einer nachträglichen Änderung der Bauweise zu.

Bei drei Bauvorhaben traten Schwierigkeiten bei der Baugrubensicherung auf, auch weil das vom Auftragnehmer erstellte Detailprojekt von der Konzeption des Vorprojektes bzw des generellen Projektes insbesondere in bezug auf die Bauabwicklung abwich.

- 10.2 Der RH trat grundsätzlich dafür ein, der jeweiligen Ausschreibung bereits ausgereifte Projekte und sorgfältige Massenermittlungen zugrunde zu legen. Er beurteilte die Erstellung der Leistungsbeschreibung ohne genaue Kenntnis der Ergebnisse eines Detailprojektes für das gesamte Bauvorhaben insbesondere im Zusammenhang mit einem dem Auftragnehmer nicht überwälzbaren Baugrundrisiko und der projektgemäßen Ausführung kritisch.

Nach seiner Auffassung werden die Bieter aufgrund unrichtiger Mengenangaben zu Spekulationen und zu technisch geringerwertigen Ausführungen verleitet. Er beanstandete ferner, daß einer nachträglichen Änderung der Bauweise zugestimmt wurde, ohne daß der Auftraggeber an den damit ermöglichten Produktions- und Kostenvorteilen Anteil hatte.



Bei den gegebenen Vorteilen der "Rinderer-Trasse" und den Nachteilen talfernerer Varianten seien von weiteren kostspieligen Untersuchungen wenig weitere Erkenntnisse zu erwarten. Das Amt der oberösterreichischen Landesregierung habe das BMwA daher ersucht, das mittlerweile aktualisierte Gutachten zur Kenntnis zu nehmen, damit die Autobahnen- und Schnellstraßen-AG das Projekt baulich umsetzen könne.

Das BMwA berichtete, daß es das Amt der oberösterreichischen Landesregierung zur Berücksichtigung der kritischen Ausführungen des RH bei der Überarbeitung des Gutachtens aufgefordert habe.

B 1 — Umfahrung
Enns-Asten

- 12.1 Die für den Raum Enns-Asten vom Amt der oberösterreichischen Landesregierung projektierte große Umfahrungslösung umfährt diesen Raum großräumig im Norden. Infolge der hohen Kosten dieser Lösung (Schätzung 550 bis 600 Mill S) wurde unter anderem auch eine Umfahrung von Enns allein (ohne Asten), jedoch mit Anbindung an die A 1, erwogen.

Eine Kosten-Nutzen-Analyse vom Oktober 1996 bewertete die große Lösung als geringfügig besser, allerdings sollte sie um eine Anschlußstelle an die A 1 erweitert werden. Diese Kosten-Nutzen-Analyse bewertete den Nutzen der Varianten mit 69 % bzw 86 % hinsichtlich der Zeitgewinne der Kraftfahrer, aber nur mit rd 1 % hinsichtlich der Verringerung von Lärm und Schadstoffen.

- 12.2 Der RH beanstandete die Bewertungsfaktoren der Kosten-Nutzen-Analyse als problematisch. Er empfahl die Prüfung einer mit wesentlich geringerem Bau- und Kostenaufwand herstellbaren Lösung, nämlich eine Umfahrung westlich von Enns, welche sowohl den Hafen Enns und das OMV-Tanklager einbezieht als auch durch den Anschluß der B 1 an die A 1 alle wichtigen, auf die Orte Enns und Asten gerichteten Verkehrsströme außen abfangen könnte, wodurch in beiden Orten — bei entsprechenden Beschränkungsmaßnahmen — ebenfalls eine erhebliche Verkehrsentslastung zu erzielen wäre.

- 12.3 *Nach Auffassung des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung würde eine Verlagerung des Verkehrs auf die A 1 deren Verkehrssicherheit verschlechtern. Im übrigen hätte Asten die Umfahrung massiv gefordert.*

Das BMwA erachtete die Kosten-Nutzen-Analyse als zulässige Bewertungsmethode, nahm zu deren Ergebnissen aber nicht Stellung. Hinsichtlich des Durchfahrtsproblems von Asten schloß sich das BMwA den Bedenken des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung weitgehend an.

Vergabevorgänge der Jahre 1994 bis 1996

Allgemeines

- 13 Das Amt der oberösterreichischen Landesregierung und das Kontrollamt der Stadt Linz erhielten während der Gebarungsüberprüfung des RH anonyme Schreiben mit Hinweisen auf verbotene Preisabsprachen und Ausführungsmängel im Straßenbau. Aus diesem Anlaß überprüfte der RH 26 im Stichprobenverfahren ausgewählte Auftragsvergaben von Bundesstraßenbauvorhaben in Oberösterreich der Jahre 1994 bis 1996 mit einem Auftragswert von rd 981 Mill S. Diese Stichproben decken rd 52 % der mit rd 1 880 Mill S festgestellten Summe aller Bauvergaben ab.



Das Amt der oberösterreichischen Landesregierung hingegen begrüßte den Standpunkt des RH zur Aufhebung von Ausschreibungen aus Gründen eines überhöhten Angebotes und stellte die Einrichtung einer Preis-Datenbank in Aussicht.

**Weitere
Feststellungen**

- 16 Darüber hinaus zeigte der RH Abrechnungs- und Bauausführungsmängel beim Autobahnbau auf. Von den Beanstandungen in Höhe von rd 1,8 Mill S war rd 1 Mill S beheb- oder rückforderbar.

**Schluß-
bemerkungen**

- 17 Zusammenfassend empfahl der RH,
- (1) in alle Phasen der Bauvorbereitung und -abwicklung verstärkt Erfahrungen aus bereits abgewickelten Bauvorhaben einzubringen;
- im Bereich der Planung/Ausschreibung:
- (2) bereits bei der Planung auf eine ausgeglichene Massenbilanz unter Einbeziehung örtlich naheliegender Baumaßnahmen zu achten; insbesondere zur Erhaltung des Landschaftsbildes wäre die Beistellung von Deponien durch den Auftraggeber zu erwägen;
- (3) auch der Ausschreibung von Objekten ausgereifte Projekte und sorgfältige Massenermittlungen zugrunde zu legen;
- (4) auf der Grundlage eines vollständigen Detailprojektes, nach dem die auszuführenden Leistungen ordnungsgemäß technisch und mengenmäßig beschrieben werden können, auszuschreiben; Versuche einer Risikoübertragung an den Auftragnehmer wären zu unterlassen;
- im Bereich der Vergabe:
- (5) die Prüfung der Angebote auf Plausibilität und Einhaltung der Ausschreibungsregeln sorgfältig durchzuführen und zu dokumentieren. Besonders hinzuweisen wäre dabei auf die Nichteinhaltung von Vorgaben durch die Bieter;
- (6) bei schwerwiegenden Regelverstößen Angebote unter Angabe der Begründung auszuschneiden;
- (7) für die Prüfung der Preisangemessenheit eine Datenbank charakteristischer Angebotspreise anzulegen;
- im Bereich des Bauvertrages:
- (8) durch höhere Preisabzüge bei unbehebbar Mängeln auf eine Erhöhung des Anreizes zur sorgfältigen Bauausführung hinzuwirken;
- im Bereich der Bauaufsicht und bei der Bauabrechnung:
- (9) Nachtragsforderungen des Auftragnehmers verstärkt sowohl auf ihre Berechtigung dem Grunde nach als auch hinsichtlich der darin vom Auftragnehmer vorgenommenen Preisherleitungen auf Basis des Bauvertrages zu prüfen;



Krankenfürsorge für oberösterreichische Gemeindebeamte

Obwohl das Gemeindebedienstetengesetz 1982 bestimmt, daß die Krankenfürsorge durch ein eigenes Landesgesetz näher geregelt wird, ist ein solches Landesgesetz bisher nicht erlassen worden. Der RH hielt — auch zur Klarstellung der Rechtsnatur der Krankenfürsorge für oberösterreichische Gemeindebeamte — eine landesgesetzliche Regelung für dringend geboten.

Entgegen den Bestimmungen des Gemeindebedienstetengesetzes 1982 waren die Krankenfürsorgebeiträge der oberösterreichischen Gemeindebeamten seit Anfang 1995 höher als die Beiträge der Landesbeamten zur Krankenfürsorge für oberösterreichische Landesbeamte. Dies führte in den Jahren 1995 bis 1997 unzulässigerweise zu Mehreinnahmen bei den Dienstnehmerbeiträgen von insgesamt 16 Mill S.

Aufgrund höherer Beitragssätze standen der Krankenfürsorge für oberösterreichische Gemeindebeamte um fast 50 % höhere Beitragseinnahmen je Hauptversicherten als der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zur Verfügung, wodurch sie ihren Versicherten den Aufenthalt in der Sonderklasse finanzieren konnte. Der RH erblickte hierin ein Einsparungspotential.

Kenndaten der Krankenfürsorge für oberösterreichische Gemeindebeamte				
Rechtsgrundlagen	Gemeindebedienstetengesetz 1982; von der Oberösterreichischen Landesregierung genehmigte Satzung			
Rechtsform	Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Sicherstellung der Krankenfürsorge für die Beamten der oberösterreichischen Gemeinden (Gemeindeverbände)			
	1994	1995	1996	1997
Versichertenstand	Anzahl am 31. Dezember			
Hauptversicherte	3 076	3 100	3 116	3 141
Mitversicherte	4 297	4 237	4 173	4 170
Summe	7 373	7 337	7 289	7 311
Gebahrungsentwicklung	in Mill S			
Einnahmen	103,8	124,9	126,4	129,6
Ausgaben	107,4	111,8	111,3	114,2
Ergebnis	- 3,6	13,1	15,1	15,4



Organisation und Verwaltung

63

- Geschäftsstelle
- 4.1 Mangels eigener Rechtspersönlichkeit verfügte die KFG über kein eigenes Personal. Die Geschäfte der KFG wurden von vier Bediensteten des Landes und zwei Mitarbeitern aus dem Personalstand der Gemeinden Kirchdorf an der Krems und Freistadt erledigt. Die KFG ersetzte den Dienstgebern die Personalkosten.

Die Mitarbeiter besorgten auch die laufenden Geschäfte der Sterbefürsorge für OÖ Gemeindebeamte, welche der KFG angeschlossen war, und wickelten ferner die Gebarung des Unfallfürsorgefonds der OÖ Gemeinden ab.

- 4.2 Nach Auffassung des RH waren die Einstufung der Mitarbeiter und das Verhältnis zwischen Personal und Versichertenstand als sparsam zu bezeichnen. Kritisch vermerkte der RH jedoch, daß es für die KFG weder einen Dienstpostenplan noch eine Personalbedarfsplanung sowie Arbeitsplatzbeschreibungen gab.
- 4.3 *Laut Mitteilung der KFG konnten die personellen Probleme bereinigt werden. Arbeitsplatzbeschreibungen befänden sich bereits in Ausarbeitung.*

Finanzwirtschaft und Rechnungswesen

- Mittel und Gebarung
- 5 Gemäß den Satzungsbestimmungen werden die Mittel der KFG aus den Beiträgen zur KFG (Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge) und aus den Erträgen allfälliger Rücklagen aufgebracht. Die Beitragssätze wurden von der Hauptversammlung über Vorschlag des Verwaltungsausschusses beschlossen und von der Landesregierung genehmigt.

Als Reaktion auf die negativen Gebarungsergebnisse bis 1994 war mit 1. Jänner 1995 der Beitragssatz von 8,4 % auf 9,8 % erhöht worden, wovon der Dienstgeberanteil 5,1 % und der Dienstnehmeranteil 4,7 % betragen. Vor allem aufgrund dieser Maßnahme erzielte die KFG ab dem Jahr 1995 wieder Gebarungsüberschüsse.

- Beitragssätze
- 6.1 Die folgende Übersicht zeigt die im Jahr 1997 geltenden Beitragssätze, einschließlich des Zusatzbeitrages in der Krankenversicherung, getrennt nach Dienstgeber- und Dienstnehmeranteilen für die Versicherten der Gebiets- und Betriebskrankenkassen (GKK und BKK), der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA), der OÖ Lehrer-, Kranken- und Unfallfürsorge (LKUF), der Krankenfürsorge für OÖ Landesbeamte (KFL) und der KFG:



- 7.2 Der KFG standen somit je Hauptversicherten mehr als doppelt so hohe Mittel wie den Gebietskrankenkassen für ihre Versicherten zur Verfügung. Verglichen mit der BVA waren die Einnahmen um 49 % höher.
- Dienstnehmerbeiträge
- 8.1 Gemäß § 34 Abs 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1982 dürfen die Beiträge der Gemeindebeamten nicht höher sein als die Beiträge der Landesbeamten zur KFL. Der Beitragssatz der Landesbeamten (Dienstnehmeranteil) betrug seit 1. Mai 1993 4,25 %.
- Der Dienstnehmeranteil bei der KFG wurde jedoch mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 von 4 % auf 4,7 % erhöht. Dies hatte zur Folge, daß die KFG im Vergleich zum gesetzlich zulässigen Dienstnehmeranteil von 4,25 % in den Jahren 1995 bis 1997 um insgesamt 16 Mill S mehr an Dienstnehmerbeiträgen einnahm.
- 8.2 Der RH beanstandete die nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehende Erhöhung des Dienstnehmeranteils.
- 8.3 *Laut Mitteilung der KFG erfolgte der Beschluß der Hauptversammlung und die Genehmigung desselben in der damaligen Gewißheit, daß auch die KFL aufgrund des finanziellen Bedarfs dieselbe Beitragserhöhung mit 1. Jänner 1995 vornehmen würde. Die gesetzwidrige Beitragsregelung wäre entstanden, nachdem sich die KFL gegen Ende des Jahres 1994 entschlossen hätte, neben der Setzung anderer Maßnahmen nur die Dienstgeber-, nicht aber die Dienstnehmerbeiträge zu erhöhen. Die KFG erwarte, daß der gesetzwidrige Zustand durch eine rückwirkende Gesetzesänderung behoben werde.*
- Rechnungswesen
- 9.1 Die KFG verfügte über keine Aufzeichnungen der Anlagen. Angaben über Anschaffung und Anschaffungskosten sowie über Abschreibungen und Buchwerte einzelner Wirtschaftsgüter waren bisher nicht oder nur schwer möglich. Eine Inventarisierung der vorhandenen Wirtschaftsgüter fehlte. Aktivierungspflichtige Wirtschaftsgüter wurden zwar meist aktiviert, aber nicht entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben.
- 9.2 Der RH empfahl die Führung von Aufzeichnungen im Anlagenbereich, eine Inventarisierung der aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgüter sowie eine den allgemein gültigen Bilanzierungsregeln entsprechende Bewertung.
- Weitere Empfehlungen des RH betrafen die zeitliche Abgrenzung sowie den richtigen Ausweis von Banksalden und die Bewertung von Wertpapieren.
- 9.3 *Die KFG führte die Mängel darauf zurück, daß beim Aufbau ihres Rechnungswesens sowohl in der Vermögensgebarung als auch in der Rechnungsabgrenzung einige Elemente des kameralistischen Systems erhalten geblieben wären. Sämtlichen Empfehlungen des RH wäre bereits entsprochen worden.*



- 12.2 Der RH empfahl, eine Verminderung des Abstands zum BVA-Tarif herbeizuführen.
- 12.3 *Laut Mitteilung der KFG sei beabsichtigt, gemeinsam mit den anderen OÖ Krankenfürsorgen in diesbezügliche Verhandlungen einzutreten.*
- Heilmittel
- 13.1 Bei Heilmittelabrechnungen aus dem Jahr 1997 wurden einige chefarztpflichtige Medikamente ohne Bewilligung abgerechnet. Wiederholt wurden sowohl freie als auch chefarztpflichtige Medikamente unzulässigerweise zweimal am selben Tag oder in kurzem Zeitabstand verschrieben und somit in doppelter Menge abgegeben und abgerechnet. Vereinzelt gab es Abrechnungen von Heilmitteln für Patienten, die nicht bei der KFG versichert waren.
- 13.2 Der RH empfahl, eventuell in Zusammenarbeit mit einem anderen Krankenfürsorgeträger, die abzurechnenden Heilmittel stichprobenweise zu retaxieren. Weiters wären die abgerechneten Rezepte zu entwerten und auf diesen für eine IT-unterstützte Rezeptauswertung die Sozialversicherungsnummer anzuführen.
- 13.3 *Die KFG sagte eine Prüfung zu, inwieweit die Beauftragung einer Fachkraft mit dem Retaxieren aus Kostengründen vertretbar sei. Den übrigen Empfehlungen des RH werde künftig entsprochen werden.*
- Sonstige freiwillige Leistungen
- 14.1 In berücksichtigungswürdigen Fällen und unter Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse konnten gemäß den in der Satzung festgelegten Bedingungen sonstige freiwillige Leistungen gewährt werden. Die KFG unterließ jedoch wiederholt die Erhebung und Dokumentation der finanziellen und persönlichen Verhältnisse der Antragsteller.
- 14.2 Der RH empfahl, vom Antragsteller entsprechende Nachweise zu verlangen.
- 14.3 *Die KFG sagte dies zu.*

Abkürzungsverzeichnis

A-K

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AMA	Agrarmarkt Austria
AMS	Arbeitsmarktservice
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs AG
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BKK	Betriebskrankenkasse(n)
B-KUVG	Beamten-Kranken- und Unfall- versicherungsgesetz
BM...	Bundesministerium...
BMLF	für Land- und Forstwirtschaft
BMwA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Ausrichtung
ECU	European Currency Unit
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
ERP	European Recovery Program
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
ff	folgende (Seiten)
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GKK	Gebietskrankenkasse(n)
INTERREG	Grenzüberschreitende Maßnahmen in Grenzregionen
IT	Informationstechnik
KFG	Krankenfürsorge für OÖ Gemeindebeamte
KFL	Krankenfürsorge für OÖ Landesbeamte
KMU	Internationale Ausrichtung von Klein- und Mittelunternehmungen

Reihe OBERÖSTERREICH 1998/6

Abkürzungsverzeichnis

L-Z

LAVU	Landesabfallverwertungsunternehmen GesmbH
LEADER	Initiativen zur integrierten Entwicklung ländlicher Regionen
leg cit	legis citatae
LGBl	Landesgesetzblatt
LKUF	OÖ Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
Nr	Nummer
ÖIAG	Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft
OÖ	oberösterreichisch(-e, -er, -es, -en)
OÖ AWG 1990	OÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1990
OÖ AWG 1997	OÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1997
OÖVV	Oberösterreichischer Verkehrsverbund
rd	rund
RECHAR	Unterstützung des Strukturwandels in Regionen mit Kohlenbergbau
RESIDER	Unterstützung des Strukturwandels in Regionen mit Stahlindustrie
RH	Rechnungshof
S	Schilling
S.	Seite
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ua	und andere(s)
USt	Umsatzsteuer
usw	und so weiter
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
zB	zum Beispiel

Reihe OBERÖSTERREICH 1998/6